

## Stellungnahme

# zum Empfehlungsverfahren 2017/29 der Clearingstelle EEG

„Anwendungsfragen des § 61k EEG 2017 für  
EEG-Anlagen - Teil 1“

Berlin, 31. August 2017

## Inhalt

<b>A. Verfahrensfragen:</b>	<b>3</b>
<b>B. Stellungnahme:</b>	<b>4</b>
I. Zu Frage 1: Anforderungen an die Messung der im Speicher befindlichen Energiemengen und bei Verwendung von EnFluRis	4
1. Erfassung des „Füllstandes“ eines Stromspeichers	4
2. Einsatz von EnFluRis	5
II. Zu Frage 2: Ermittlung des Speicherverlustes gemäß § 61k Abs. 1 Satz 3 EEG 2017	6
III. Zu Frage 3: Begrenzung auf 500 kWh je kWh installierte Speicherkapazität	8
IV. Zu Frage 4: Messkonzepte und Berechnungswege zur Anwendung des § 61k EEG 2017	9
1. Frage 4a): Betreiber betreibt Stromerzeugungsanlage und Speicher, ohne dass weitere Verbraucher an den Speicher bzw. die Erzeugungsanlage angeschlossen sind	9
2. Frage 4b): Betreiber nutzt sowohl eine EEG-Erzeugungsanlage bis 10 kW als auch einen direkt verbundener Speicher bis 10 kW zur Eigenversorgung	10
<i>Voraussetzung für die nachfolgenden Ausführungen ist, dass der Speicher nur aus der Erzeugungsanlage beladen wird</i>	10
3. Frage 4c): Betreiber nutzt sowohl eine EEG-Erzeugungsanlage > 10 kW als auch einen direkt verbundenen Speicher bis 10 kW zur Eigenversorgung	14
4. Frage 4d): Betreiber nutzt sowohl eine EEG-Erzeugungsanlage > 10 kW als auch einen direkt verbundenen Speicher > 10 kW zur Eigenversorgung – verschiedene Betriebskonzepte	15
5. Frage 4e): Zusätzlich zur Eigenversorgung bezieht auch ein Dritter aus der EEG-Anlage und aus dem Speicher Strom	20
6. Frage 4f): Messkonzept bei mehr als einer Primärerzeugungsanlage innerhalb der Kundenanlage	20
V. Zu Frage 5: Darlegungspflichten bei der Anwendung des § 61k EEG 2017	20
1. Adressat der Darlegungs- und Nachweispflichten	20
2. Gegenstand der Darlegungs- und Nachweispflichten	21
<b>Ansprechpartnerin:</b>	<b>22</b>

## **A. Verfahrensfragen:**

1. Welche Anforderungen hinsichtlich der mess- und eichrechtskonformen Messung ergeben sich aus § 61k Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 für die Messung der jeweils im Stromspeicher befindlichen Energiemengen und für im Messkonzept verwendete Energieflussrichtungssensoren, sofern (noch) kein intelligentes Messsystem nach Maßgabe des MsbG verbaut wurde?

2. Wie ist der Speicherverlust gemäß § 61k Abs. 1 Satz 3 EEG 2017 zu ermitteln?

3. Wie ist die Begrenzung der Verringerung der EEG-Umlage (500 kWh/ kWh Speicherkapazität pro Kalenderjahr) gemäß § 61k Abs. 1a Satz 3 EEG 2017 anzuwenden?

4. Messkonzepte (Messeinrichtungen und Verschaltung) und Berechnungswege zur Anwendung des § 61 k EEG 2017:

(a) Welche Messkonzepte können verwendet werden, wenn der Betreiber einer Stromerzeugungsanlage einen Stromspeicher betreibt, ohne dass weitere Verbraucher an den Stromspeicher bzw. die Erzeugungsanlage angeschlossen sind, und wie ist die EEG-Umlage zu berechnen?

(b) Welche Messkonzepte können verwendet werden und wie ist die EEG-Umlage jeweils zu berechnen, wenn von einem Letztverbraucher sowohl eine EEG-Anlage mit einer installierten Leistung bis 10kW als auch ein Stromspeicher (fiktive EEG-Anlage) mit einer installierten Leistung bis 10kW zur Eigenversorgung genutzt werden und wenn die Schwelle von 10 MWh/a (§ 61a Satz 1 Nr. 4 EEG 2017) erreicht bzw. nicht erreicht werden kann?

Insbesondere: Ist dabei die Schwelle von 10 MWh/a bezogen auf den Letztverbraucher (mit der Folge, dass insgesamt nur einmal 10 MWh von der EEG-Umlage befreit sind) oder bezogen auf die Stromerzeugungsanlage (mit der Folge, dass sowohl für die EEG-Anlage als auch für den Stromspeicher jeweils 10 MWh von der EEG-Umlage befreit sind) anzuwenden?

(c) Welche Messkonzepte können verwendet werden und wie ist die EEG-Umlage jeweils zu berechnen, wenn von einem Letztverbraucher sowohl eine EEG-Anlage mit einer installierten Leistung von mehr als 10 kW als auch ein Stromspeicher (fiktive EEG-Anlage) bis 10 kW zur Eigenversorgung genutzt werden?

(d) Welche Messkonzepte können verwendet werden und wie ist die EEG-Umlage jeweils zu berechnen, wenn von einem Letztverbraucher sowohl eine EEG-Anlage mit einer installierten Leistung von mehr als 10 kW als auch ein Stromspeicher mit einer installierten Leistung von mehr als 10 kW zur Eigenversorgung genutzt werden unter Berücksichtigung verschiedener Betriebsmodelle (z.B. keine Stromverbräuche des Stromspeichers aus dem Netz für die allgemeine Versorgung/ (keine) Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher)?

(e) Welche Messkonzepte können verwendet werden und wie ist die EEG-Umlage jeweils zu berechnen, wenn in den unter Nummer 4 Buchstabe a) bis d) genannten Fällen auch ein Dritter innerhalb der Kundenanlage aus der EEG-Anlage und aus dem Speicher Strom bezieht?

(f) Welche Messkonzepte können verwendet werden und wie ist die EEG-Umlage jeweils zu berechnen, wenn in den unter Nummer 4 Buchstabe a) bis d) genannten Fällen mehr als eine Primärerzeugungsanlage innerhalb der Kundenanlage Strom erzeugt?

5. Welche Darlegungspflichten sind grundsätzlich bei der Anwendung des § 61k EEG 2017 zu beachten?

## **B. Stellungnahme:**

### **I. Zu Frage 1: Anforderungen an die Messung der im Speicher befindlichen Energiemengen und bei Verwendung von EnFluRis**

Die Erfassung der im Stromspeicher befindlichen Energiemengen (§ 61k Abs. 1b Nr. 1 c) EEG 2017) ist vor allem für die Ermittlung des Speicherverlustes innerhalb einer Saldierungsperiode relevant. Für den Speicherverlust entfällt gemäß § 61k Abs. 1 Satz 3 EEG 2017 die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage. Definiert ist der Speicherverlust darin als Strom, der zum Zweck der Zwischenspeicherung in einem Stromspeicher verbraucht, aber nicht wieder entnommen wird. Festzustellen ist der Speicherverlust danach für die jeweils maßgebliche Saldierungsperiode (Kalenderjahr bzw. Kalendermonat), indem von der vom Speicher innerhalb der jeweiligen Saldierungsperiode bezogenen Strommenge zuzüglich des Speicherstandes am Beginn der Saldierungsperiode die gemessenen Entnahmen aus dem Speicher und die im Speicher am Ende der Saldierungsperiode verbleibende Strommenge in Abzug gebracht werden.

Der Einsatz von Energieflussrichtungssensoren (EnFluRis) wiederum erlangt Bedeutung, wenn ein bestimmter Stromfluss unterbunden werden soll, z.B. eine Beladung des Stromspeichers aus dem oder in das Netz verhindert werden soll.

#### **1. Erfassung des „Füllstandes“ eines Stromspeichers**

Die Energiemenge, die sich zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem Stromspeicher befindet, genauer: die dem Speicher wieder entnehmbare Elektrizitätsmenge, ist nicht ohne Weiteres feststellbar.

Bei einem Pumpspeicher könnte der Pegelstand des Oberbeckens herangezogen werden. Dieser ist jedoch kein direktes Maß für den elektroenergetischen Speicherinhalt, weil sich u.a. der Wirkungsgrad pegeldifferenzabhängig ändert und natürliche Wasserzu- und -abgänge den nutzbaren Speicherinhalt unabhängig von der hineingesteckten Pumpenergie ändern. Schließlich ist bereits der volumetrische Speicherinhalt wegen der unregelmäßigen Oberbeckengeometrie nur mit Hilfe von nichtlinearen Korrekturfunktionen aus dem Pegelstand ableitbar. Diese Faktoren verhindern zumindest eine Ermittlungsgenauigkeit vergleichbar mit der von geeichten Energiemengen-Messeinrichtungen.

Nochmals schlechter ist die Erfassungsmöglichkeit bei elektrochemischen Speichern. Bei ihnen existiert gar kein beobachtbarer „Pegelstand“, und die Kapazität sowie die wieder entnehmbare Elektrizitätsmenge hängen (nichtlinear) von einer Reihe von Faktoren ab: der Temperatur, der Ladegeschwindigkeit, der Entladegeschwindigkeit, der Selbstentladungsrate, der Auf- und Entladetiefe, dem Kapazitätsschwund infolge Alterung.

Nach alledem können die dem Speicher entnehmbaren Elektrizitätsmengen – je nach Speicher – **nur näherungsweise aus betrieblich erfassten Daten ermittelt werden.**

Dabei liefert der Gesetzeswortlaut Ansatzpunkte dafür, dass für die Ermittlung des Füllstandes nicht zwingend eine Messung durch geeichte Messeinrichtungen erforderlich ist. Während in § 61k Abs. 1b Nr. 1 a) und b) EEG 2017 hinsichtlich der Strommengen sowie der sonstigen Energieentnahmen stets eine gesonderte Erfassung „durch geeichte Messeinrichtungen“ verlangt wird, heißt es in Nr. 1c) hinsichtlich der Energiemenge, die sich im Stromspeicher befindet, lediglich, dass diese „erfasst wird“. § 61k Abs. 1b Nr. 1c) EEG 2017 kann insoweit als speziellere Regelung begriffen werden, die für diese Erfassung keine geeichte Messung erfordert.

**Nach Auffassung des BDEW dürfte es vor diesem Hintergrund genügen, wenn der Speicherfüllstand zu den maßgeblichen Zeitpunkten aufgrund plausibler und nachvollziehbarer Annahmen und Daten dargelegt wird.**

Sofern der Speicherfüllstand nicht in der Maßeinheit der Arbeit angezeigt wird, kann er z.B. aus einer prozentualen Anzeige umgerechnet werden.

## **2. Einsatz von EnFluRis**

Um sicherzustellen, dass bestimmte Stromflüsse (z.B. aus dem Netz in den Speicher oder aus dem Speicher in das Netz) unterbunden werden, z.B. bei EEG- oder KWK-Anlagen nur der gesetzlich förderfähige Strom in das Netz eingespeist wird, kommen in der Praxis insbesondere sog. Energieflussrichtungssensoren (EnFluRis) zum Einsatz.<sup>1</sup>

Relevant ist der Einsatz einer solchen Technik z.B. mit Blick auf das für die Förderung nach dem EEG geltende Ausschließlichkeitsprinzip. Hiernach ist nur der „ausschließlich“ aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas erzeugte Strom förderfähig. Aufgrund der Reaktionszeiten der EnFluRis, die einen Stromfluss erst nach einer gewissen Zeit unterbinden können, kann es z.B. bei der Beladung eines Stromspeichers aus einer EEG-Anlage zu einer gewissen „Verunreinigung“ der betreffenden Strommengen durch „Graustrom“ aus dem Netz kommen. Es ist unklar, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen das EEG eine gewisse Toleranz des Stromflusses aus dem bzw. an den Speicher über die betreffende Messeinrichtung zulässt, bevor die Stromflusssensoren oder Schütze den Stromfluss unterbrechen, oder ob aufgrund des beim EEG geltenden strengen Ausschließlichkeitsprinzips jede „Verunreinigung“ eine Förderung entfallen lässt.

Letztlich dürfte entscheidend sein, dass das EEG 2017 den Einsatz von Speichern in Kombination mit EEG-Anlagen zulässt und unterstellt, dass Speicher ausschließlich aus Erneuerbaren Energien stammenden Strom aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln können (§ 3 Nr. 1, 2. Halbsatz EEG 2017), so dass das Zwischenspeichern von Strom vor der Netzeinspeisung (vgl. § 19 Abs. 3 EEG 2017) der Förderung des Stroms nicht entgegensteht. Ist der Einsatz von Energieflussrichtungssensoren bei einer galvanischen Verbindung zwischen

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu FNN-Hinweis „Anschluss und Betrieb von Speichern am Niederspannungsnetz“, Oktober 2016, Kapitel 4.10.

Netz und Speicher (bislang) die einzige technische Möglichkeit, um den Energiefluss vom Netz Richtung Speicher zu unterbinden, muss dem Gesetzgeber unterstellt werden, damit auch die geringfügigen, technisch nicht vermeidbaren „Verunreinigungen“ der eingespeicherten Strommengen in Kauf zu nehmen, die mit dem Betrieb einer solchen Einrichtung einhergehen. Denn anderenfalls wären die Regelungen in §§ 3 Nr. 1, 19 Abs. 3 EEG 2017 von vornherein ohne Anwendungsbereich.

Auch die Clearingstelle EEG ist in ihrer Empfehlung 2016/26 davon ausgegangen, dass

*„geringfügige Beladungen des Speichers mit Strom aus dem Netz für die allgemeine Versorgung („Graustrom“) oder mit sonstigem Strom, der nicht aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, (...) dann nicht zu einem Verlust der Eigenschaft als fiktive Anlage (führen), wenn sie technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand vermeidbar (...) sind“.<sup>2</sup>*

Dem stimmt der BDEW zu. Außerdem geht es tatsächlich um sehr geringe Mengen. Die technisch notwendige Reaktionszeit von EnFluRis liegt im Regelfall unter eine Sekunde. Bei einer Abschaltzeit von 0,5 Sekunden und einer angenommenen 3 kW-Beladung des Speichers würden beispielsweise lediglich  $3 \text{ kW} \times 0,5 \text{ s} / 3.600 = 0,0004 \text{ kWh}$  je Schaltvorgang eingespeichert werden.

Im Rahmen der von der Clearingstelle EEG in der Empfehlung 2016/12 gezogenen Grenzen stellen geringfügige Verunreinigungen des eingespeicherten Stroms hiernach keinen Verstoß gegen das Ausschließlichkeitsprinzip des EEG dar. Das gilt aber nur für solche Verunreinigungen, die tatsächlich bei einem ordnungsgemäßen, im Einklang mit den aktuellen Anforderungen der Technik stehenden Betrieb des Energieflussrichtungssensors und des Speichers **technisch nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen und damit nicht zumutbaren wirtschaftlichen Aufwand vermeidbar sind**.<sup>3</sup>

Bei Zweifeln an der wirtschaftlichen Zumutbarkeit eines anderweitigen Speicherbetriebs ist der Betreiber des Speichers verpflichtet darzulegen und ggf. nachzuweisen, dass der Einsatz von anderen technischen Einrichtungen als EnFluRis wirtschaftlich unzumutbar ist. Wird der Speicher mit Strom aus dem Netz für die allgemeine Versorgung beladen, obwohl eine Verhinderung dessen technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, wird hierdurch das Ausschließlichkeitsprinzip verletzt.

## II. Zu Frage 2: Ermittlung des Speicherverlustes gemäß § 61k Abs. 1 Satz 3 EEG 2017

Der Gesetzestext lässt offen, wie die umlagefreie Speicherverlustmenge nach § 61k Abs. 1 Satz 3 EEG 2017 zu ermitteln ist. Nach der Gesetzesbegründung zu diesem Satz 3<sup>4</sup> soll die bisherige Befreiung der Verlustmengen von der EEG-Umlage fortgeführt werden. Sodann heißt es dazu:

---

<sup>2</sup> Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 23.01.2017 – Az. 2016/12, abrufbar unter [https://www.clearingstelle-eeq.de/files/Empfehlung\\_2016\\_12.pdf](https://www.clearingstelle-eeq.de/files/Empfehlung_2016_12.pdf), Rn. 36.

<sup>3</sup> Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 23.01.2017 – Az. 2016/12, abrufbar unter [https://www.clearingstelle-eeq.de/files/Empfehlung\\_2016\\_12.pdf](https://www.clearingstelle-eeq.de/files/Empfehlung_2016_12.pdf), Rn. 36.

<sup>4</sup> BT-Drs. 18/10668, S. 145.

*„Diese Mengen können festgestellt werden, indem im Rahmen der Jahresendabrechnung von den gemessenen Einspeisemengen die gemessenen Entnahmen und die nach Absatz 1b Nummer 1 Buchstabe b<sup>5</sup> zu messende im Speicher verbleibende Strommenge in Abzug gebracht werden.“*

Festzustellen ist der Speicherverlust für die jeweils maßgebliche Saldierungsperiode (Kalenderjahr bzw. Kalendermonat), indem von der gemessenen Bezugsmenge innerhalb der Saldierungsperiode zuzüglich des Speicherstandes am Beginn der Saldierungsperiode die gemessenen Entnahmen aus dem Speicher und die im Speicher am Ende der Saldierungsperiode verbleibende Strommenge in Abzug gebracht werden:

Speicherverlust (Monat/Jahr) = Bezug Speicher (Monat/Jahr) + Füllstand (Beginn Monat/Jahr) - Entnahme Speicher (Monat/Jahr) - Füllstand (Ende Monat/Jahr)

Zur Ermittlung des Speicherfüllstandes s.o. unter B.I.1.

Im Umfang der Speicherverluste ist gemäß § 61k Abs. 1 Satz 3 EEG 2017 keine EEG-Umlage auf die vom Speicher bezogene Strommenge zu zahlen. Bei der Saldierung ist also der Speicherverlust von der an den Speicher geleiteten Strommenge abzuziehen. Dieser **rein mengenbezogene Abzug des Speicherverlustes** folgt einer anderen Systematik als die EEG-Umlageentlastung für zwischengespeicherten Strom im Übrigen. Bei Letzterer sind nach Abs. 1 grundsätzlich EEG-Umlagebeträge zu saldieren, um den letztlich geschuldeten EEG-Umlagebetrag zu ermitteln.<sup>6</sup>

Sofern es erforderlich ist, dass der Abzug gesondert für die unterschiedlichen Strommengen erfolgt (z.B. weil die EEG-Umlage jeweils an verschiedene Netzbetreiber oder von verschiedenen Schuldner zu zahlen ist)<sup>7</sup>, kann die Regelung dadurch umgesetzt werden, dass von der vom Speicher insgesamt bezogenen Strommenge zunächst der Speicherverlust abgezogen wird und sodann die verbliebene Strommenge gemäß dem Verhältnis der ursprünglichen Strommengen aufgeteilt wird. Hierdurch werden die verschiedenen Strommengen anteilig um den Speicherverlust verringert. Ist die EEG-Umlage für den Bezug des Speichers von einem Schuldner an einen Netzbetreiber zu zahlen, kann der Gesetzesbefehl auch dadurch umgesetzt werden, dass die gemittelte Höhe der Umlagen für den Speicher-Input nach den §§ 60 und 61b bis 61e EEG 2017 mit der Verlustmenge multipliziert und das Ergebnis von dem Umlagebetrag für den Speicher-Input subtrahiert wird.

Die Gesetzesbegründung zu § 61k Abs. 1 Satz 3 und 4 bestätigt dieses Vorgehen im Kern:

*„Wird ein Speicher bivalent genutzt und bestehen grundsätzlich unterschiedliche EEG-Umlagehöhen für die verschiedenen Formen der Einspeicherung (etwa aus Eigenversorgung: 40 % EEG-Umlage und aus dem Netz: 100 % EEG-Umlage) so ist eine exakte Zuordnung der Verlustenergie zu den unterschiedlichen Einspeisequellen und damit Umla-*

---

<sup>5</sup> Anm. BDEW: es handelt sich um einen redaktionellen Fehler, gemeint ist offenbar Buchstabe c.

<sup>6</sup> BT-Drs. 18/10668, S. 145: „Dies bedeutet, dass Strommengen der Ein- und Ausspeicherung und die jeweils auf diese zu zahlende EEG-Umlage gegenüberzustellen und zu saldieren sind. In der Praxis dürfte es sich dabei anbieten, die tatsächlich geschuldeten Umlagen monetär miteinander zu saldieren.“

<sup>7</sup> Zu berücksichtigen ist in diesem Fall auch die Regelung in § 61k Abs. 1b Satz 3 EEG 2017; hiernach können bei mehreren Schuldner die entsprechenden Nachweise nur gemeinsam erbracht werden.

*gehören unmöglich. Aus diesem Grunde ordnet Absatz 1 Satz 4 an, dass in diesem Fall sich die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage in dem Verhältnis der Einspeicherung aus den unterschiedlichen Quellen zueinander verringert.“*

Nicht zum Speicherverlust zählt der **Betriebsverbrauch des Speichers**.

### III. Zu Frage 3: Begrenzung auf 500 kWh je kWh installierte Speicherkapazität

Bei einer bivalenten Nutzung des Speichers ist die Verringerung der EEG-Umlage gemäß § 61k Abs. 1a Satz 3 EEG 2017

*„auf höchstens 500 im Stromspeicher verbrauchte Kilowattstunden je Kilowattstunde installierter Speicherkapazität pro Kalenderjahr begrenzt.“*

Bivalente Speicher sind solche Speicher, bei denen der entnommene Strom in einem Kalenderjahr nicht entweder ausschließlich in ein Netz eingespeist oder ausschließlich vom Betreiber selbst verbraucht wird. Für diese Speicher soll pro Jahr nicht mehr als eine Strommenge von 500 kWh je installierter kWh Speicherkapazität privilegiert werden.

Weder aus dem Gesetz noch aus der Begründung ergibt sich, was genau mit der „installierten Speicherkapazität“ gemeint ist. Der legal definierte Begriff der „installierten Leistung“, also „elektrische Wirkleistung, die die Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann“, wurde hier nicht verwendet.<sup>8</sup> Aufgrund der gewählten Einheiten (jeweils „Kilowattstunden“) ist davon auszugehen, dass mit „installierter Speicherkapazität“ der maximal entnehmbare Speicherinhalt (Output) gemeint ist, denn das ist die bei Speichern üblicher- und sinnvollerweise angegebene Kapazität. Insbesondere bei chemischen Speichern ist dieser Wert allerdings deutlich temperatur- und belastungsabhängig, es fehlen einheitliche Messmethoden und die Kapazität nimmt im Laufe der Zeit ab. In der Praxis wird man daher regelmäßig auf Herstellerangaben zurückgreifen müssen.

Hingegen beziehen sich die „verbrauchten Kilowattstunden“ nach der Begründung auf den Speicher-Input. Damit bedeutet die Begrenzung auf 500 Kilowattstunden je Kilowattstunde installierte Speicherkapazität im Ergebnis, dass pro Kalenderjahr ein Speicher bis zu 500 Mal umlagefrei voll aufgeladen werden darf.

Überschreitet die an sich der Reduzierung nach § 61k Abs. 1 EEG 2017 unterliegende Strommenge im Kalenderjahr die Schwelle von 500 kWh je installierter Kilowattstunde Speicherkapazität, ist für die über den Sockelbetrag hinausgehende Strommenge EEG-Umlage nach den allgemeinen Vorschriften zu zahlen.

Der **Speicherverlust** ist bei der Ermittlung der „500 im Stromspeicher verbrauchten Kilowattstunden“ nicht einzubeziehen. Das ergibt sich daraus, dass für diesen keine „Verringerung der EEG-Umlage“, sondern ein vollständiges Entfallen der EEG-Umlagepflicht angeordnet ist.

---

<sup>8</sup> Vgl. näher zur Anwendung des Begriffs der „installierten Leistung“ bei Speichern Clearingstelle EEG, Empfehlung 2016/12 v. 23.01.2017, abrufbar unter [https://www.clearingstelle-eeg.de/files/Empfehlung\\_2016\\_12.pdf](https://www.clearingstelle-eeg.de/files/Empfehlung_2016_12.pdf), Leitsatz 8 und Abschnitt 3.4.



Die Begrenzung nach § 61k Abs. 1a EEG 2017 greift aber nur für Kilowattstunden, für die § 61k Abs. 1 EEG 2017 eine „Verringerung“ der EEG-Umlage vorsieht. Erfasst sind also nur Strommengen, die nach Abzug des Speicherverlustes gemäß § 61 Abs. 1 Satz 3 EEG 2017 für eine Verringerung nach § 61k Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 in Betracht kommen.

Damit ist im Ergebnis die EEG-Umlagefreiheit von 500 vollen Be- und Entladezyklen unabhängig von den Speicherverlusten erreicht.

#### **IV. Zu Frage 4: Messkonzepte und Berechnungswege zur Anwendung des § 61k EEG 2017**

Hinsichtlich der im Folgenden dargestellten Messkonzepte ist zu berücksichtigen, dass diese lediglich eine Auswahl an möglichen Umsetzungen darstellen. Auch können diese eine Prüfung der im konkreten Einzelfall anzuwendenden Vorschriften und notwendigen Messeinrichtungen nicht ersetzen.

##### **1. Frage 4a): Betreiber betreibt Stromerzeugungsanlage und Speicher, ohne dass weitere Verbraucher an den Speicher bzw. die Erzeugungsanlage angeschlossen sind**

***Voraussetzung für die nachfolgenden Ausführungen ist, dass der Speicher nur aus der Erzeugungsanlage beladen und die Entnahme ausschließlich in das Netz eingespeist wird.***

Zu berechnen ist die EEG-Umlage auf den Bezug des Speichers. Es ist zunächst zu ermitteln, ob und ggf. in welcher Höhe für den Bezug des Speichers nach den §§ 60, 61 ff. EEG 2017 zu zahlen wäre. Ist dafür nach den allgemeinen Vorschriften EEG-Umlage zu zahlen, kommt die Verringerung nach § 61k Abs. 1 EEG 2017 in Betracht. Die EEG-Umlage ist auf die Differenz zwischen dem Bezug auf der einen und dem Speicherverlust und der Einspeisung auf der anderen Seite zu zahlen. Wenn der Saldo positiv ist, wird EEG-Umlage berechnet; bei negativem Saldo erfolgt keine Berechnung. Saldierungsperiode ist das Kalenderjahr.

Zu berücksichtigen ist, dass die dargestellte Berechnung einen etwaigen Betriebsverbrauch des Speichers nicht berücksichtigt. Liegt ein solcher Betriebsverbrauch des Speichers vor, wäre dieser gesondert zu erfassen, da er nicht zum Speicherverlust zu zählen ist.

## 2. Frage 4b): Betreiber nutzt sowohl eine EEG-Erzeugungsanlage bis 10 kW als auch einen direkt verbundener Speicher bis 10 kW zur Eigenversorgung

**Voraussetzung für die nachfolgenden Ausführungen ist, dass der Speicher nur aus der Erzeugungsanlage beladen wird<sup>9</sup>**

Speicher und EEG-Erzeugungsanlagen sind nicht nach § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 zusammenzufassen, sondern gelten im Anwendungsbereich der §§ 61 ff. EEG 2017 als separate Stromerzeugungsanlagen.<sup>10</sup> Von der Verringerung der EEG-Umlage nach § 61k Abs. 1 EEG 2017 kann Gebrauch gemacht werden, wenn und soweit für den vom Speicher bezogenen Strom EEG-Umlage zu zahlen ist.

Weisen sowohl die EEG-Anlage als auch der Speicher eine elektrische Leistung von weniger als 10 kW auf, kommt für die Eigenversorgung aus den beiden Anlagen die sog. Kleinanlagenregelung (§ 61a Nr. 4 EEG 2017) in Betracht. Hiernach entfällt die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage,

*„wenn Strom aus Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 Kilowatt erzeugt wird, für höchstens 10 Megawattstunden selbst verbrauchten Stroms pro Kalenderjahr; dies gilt ab der Inbetriebnahme der Stromerzeugungsanlage für die Dauer von 10 Kalenderjahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres; § 24 Absatz 1 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.“*

Die über 10 MWh/a hinausgehende selbst verbrauchte Strommenge wird mit der EEG-Umlage belegt.

Greift für die Eigenversorgung aus der PV-Anlage und dem Speicher die Befreiung von der EEG-Umlage nach § 61a Nr. 4 EEG 2017, weil die selbst verbrauchte Strommenge 10 MWh/a unterschreitet, ist eine Erfassung dieser selbst verbrauchten Strommenge entbehrlich. Denn gemäß § 61h Abs. 1 EEG 2017 muss nur der Strom, für den die Netzbetreiber die Zahlung der vollen oder anteiligen EEG-Umlage verlangen können, messtechnisch erfasst werden.

Das Messkonzept hängt damit entscheidend davon ab, ob im konkreten Fall eine Überschreitung der 10-MWh/a-Schwelle möglich ist oder nicht.

### a) Über- bzw. Unterschreiten der 10-MWh/a-Schwelle

Zu prüfen ist demnach zunächst, ob im konkreten Fall die privilegierte Strommenge von 10 MWh je Kalenderjahr über- oder unterschritten wird. In der Praxis umstritten ist dabei, ob die privilegierte Strommenge von 10 MWh/a

- auf die **konkrete Eigenversorgungskonstellation bezogen** zu verstehen ist mit der Folge, dass der (kumulierte) Eigenverbrauch aus EEG-Anlage und Speicher zusammen 10 MWh/a nicht übersteigen darf, oder

<sup>9</sup> Zu einer Konstellation, in der der Speicher auch Strom aus dem Netz bezieht, s.u. B.IV.4.c).

<sup>10</sup> So auch Clearingstelle EEG, Empfehlung 2016/12 v. 23.01.2017, abrufbar unter [https://www.clearingstelle-eeeg.de/files/Empfehlung\\_2016\\_12.pdf](https://www.clearingstelle-eeeg.de/files/Empfehlung_2016_12.pdf), Leitsätze 2 und 7 sowie Abschnitt 3.5.1.

- **anlagenbezogen** zu verstehen ist, also jeweils sowohl für die EEG-Anlage als auch für den Speicher gilt.

Welcher Auslegung hierbei gefolgt wird, hat jedenfalls in Fällen, in denen die Erzeugung einer der beiden Anlagen oder der EEG-Anlage und des Speichers zusammen eine Strommenge von 10 MWh/a überschreiten kann, unmittelbar Auswirkungen für das Messkonzept. Im Folgenden werden beide Auslegungsalternativen dargestellt. Irrelevant sind die Auslegungsvarianten immer dann, wenn die selbst verbrauchte Strommenge aus beiden Anlagen zusammen ohnehin nicht über eine Menge von 10 MWh pro Kalenderjahr hinausgeht.

#### **aa) Auslegungsvariante 1: Sockelbetrag von 10 MWh/a gilt für die gesamte Eigenversorgungskonstellation des jeweiligen Letztverbrauchers**

Nach dieser Auffassung gilt die privilegierte Strommenge von 10 MWh/a nicht anlagen- sondern grundsätzlich auf die Eigenversorgungskonstellation des jeweiligen Letztverbrauchers bezogen. Nur wenn die vom (personenidentischen) Betreiber beider Anlagen selbst verbrauchte Strommenge (aus Erzeugungsanlage und Speicher) insgesamt unter 10 MWh/a liegt, greift für die Eigenversorgung die „Kleinanlagenregelung“ gem. § 61a Nr. 4 EEG 2017, d.h. die selbst verbrauchten Strommengen sind von der EEG-Umlage befreit und müssen nicht gesondert messtechnisch erfasst werden. Sobald die selbst verbrauchte Strommenge aus beiden Anlagen zusammen die Schwelle von 10 MWh/a überschreitet, ist hingegen eine Erfassung dieser Menge erforderlich, denn die über den privilegierten Sockel von 10 MWh/a hinausgehende Menge unterliegt nach § 61 EEG 2017 der EEG-Umlage. Ob die Strommenge von 10 MWh/a im konkreten Fall überschritten werden kann oder nicht, ist einzelfallabhängig darzulegen bzw. zu prüfen. Herangezogen werden kann dabei im Grundsatz – unter Berücksichtigung des zur EEG-Anlage hinzutretenden Speichers – weiterhin das „**gestufte Darlegungskonzept**“, das die Clearingstelle EEG in ihrem Empfehlungsverfahren 2014/31 entwickelt hat.<sup>11</sup> Darin hat die Clearingstelle EEG zu PV-Installationen bis 10 kW<sub>p</sub> ausgeführt, dass eine messtechnische Erfassung der selbst verbrauchten Strommenge nicht generell, sondern nur dann erforderlich ist, wenn die konkrete Installation überhaupt mehr als 10 MWh pro Kalenderjahr erzeugen und der Eigenverbrauch überhaupt mehr als 10 MWh betragen kann. Übertragen auf eine Kombination einer Kleinanlage bis 10 kW mit Speicher bis 10 kW müsste es hiernach – im Rahmen der Auslegungsvariante 1 – möglich sein, dass

- in Abhängigkeit von der installierten Leistung der Anlage und des Speichers sowie des am Standort erwartbaren Ertrages die **Erzeugung aus beiden Anlagen zusammen** eine Strommenge 10 MWh/a überschreiten kann

**und**

- in Abhängigkeit vom konkreten Eigenversorgungskonzept der **kumulierte Eigenverbrauch** des von der EEG-Anlage und dem Speicher erzeugten Stroms 10 MWh/a überschreiten kann.

<sup>11</sup> Clearingstelle EEG, Empfehlung 2014/31 v. 02.06.2015, abrufbar unter [https://www.clearingstelle-eeq.de/files/Empfehlung\\_2014\\_31.pdf](https://www.clearingstelle-eeq.de/files/Empfehlung_2014_31.pdf), Leitsatz Nr. 6, Abschnitt 5.1.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass die von der Clearingstelle EEG aufgestellte Leistungsgrenze von 7,69 kW<sub>p</sub>, ab der eine Erzeugung von mehr als 10 MWh überhaupt möglich ist, nur für Solaranlagen gilt; bei anderen Stromerzeugungsanlagen, z.B. Mini-BHKWs, kann die Schwelle von 10 MWh/a Erzeugung bzw. Letztverbrauch auch bei einer geringeren Leistung als 7,69 kW<sub>p</sub> überschritten werden.<sup>12</sup>

Kann der Anlagenbetreiber darlegen und nachweisen, dass in der konkreten Konstellation die 10 MWh/a-Schwelle nicht überschritten werden kann, die Voraussetzungen des § 61a Nr. 4 EEG 2017 vielmehr für die gesamte selbst verbrauchte Strommenge erfüllt sind, ist eine gesonderte Erfassung dieser Strommenge nicht erforderlich. Aus der Darlegung müsste hervorgehen, dass entweder die kumulierte Erzeugung oder jedenfalls der kumulierte selbst verbrauchte Strom eine Menge von 10 MWh/a nicht überschreiten kann. Herangezogen werden können dabei neben Ertragsprognosen ggf. auch statistische Auswertungen vergleichbarer, bereits bestehender Anlagenkonzepte.

#### **bb) Auslegungsvariante 2: Sockelbetrag von 10 MWh/a gilt anlagenbezogen**

Nach anderer Auffassung gilt die Privilegierung des § 61a Nr. 4 EEG 2017 **anlagenbezogen**, d.h. sowohl aus der EEG-Anlage als auch aus dem Speicher kann jeweils von dem (personenidentischen) Betreiber eine Strommenge von bis zu 10 MWh/a selbst verbraucht werden. Eine (gesonderte) Erfassung der der EEG-Erzeugungsanlage sowie dem Speicher entnommenen und selbst verbrauchten Strommengen ist bei dieser Auslegungsvariante nur dann erforderlich, wenn eine oder beide dieser Strommengen den Sockelbetrag von 10 MWh/a überschreiten können. Auch hierfür können die Grundsätze des „**gestuften Darlegungskonzepts**“ der Clearingstelle EEG entsprechend herangezogen werden.

Im Rahmen der Auslegungsvariante 2 müsste es hiernach möglich sein, dass

- in Abhängigkeit von der installierten Leistung der Anlage und des Speichers sowie des am Standort erwartbaren Ertrages die **Erzeugung aus einer der beiden Anlagen** eine Strommenge 10 MWh/a überschreiten kann

**und**

- in Abhängigkeit vom konkreten Eigenversorgungskonzept der **Eigenverbrauch** entweder des von der EEG-Anlage oder des von dem Speicher erzeugten Stroms 10 MWh/a überschreiten kann.

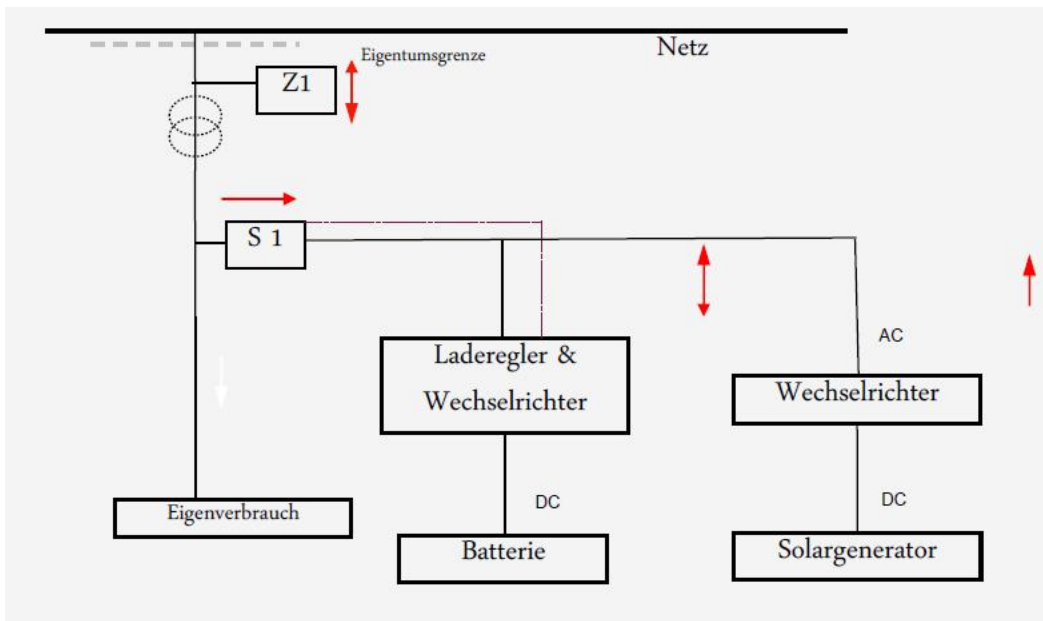
Kann vom Anlagenbetreiber dargelegt und nachgewiesen werden, dass in der konkreten Konstellation die 10 MWh/a-Schwelle jeweils nicht überschritten werden kann, die Voraussetzungen des § 61a Nr. 4 EEG 2017 also für beide selbst verbrauchten Strommengen erfüllt sind, ist eine gesonderte Erfassung dieser Mengen nicht erforderlich.

---

<sup>12</sup> Unabhängig davon gilt in jedem Fall die Mitteilungspflicht für Eigenversorger nach § 74a Abs. 1 für Solaranlagen mit installierter Leistung größer 7 kW und für andere Erzeugungsanlagen, hier insbesondere die Speicheranlagen bereits mit einer Erzeugungs- bzw. Ausspeicherleistung ab 1 kW.

**b) Messkonzept bei Unterschreitung der Schwelle von 10 MWh/a**

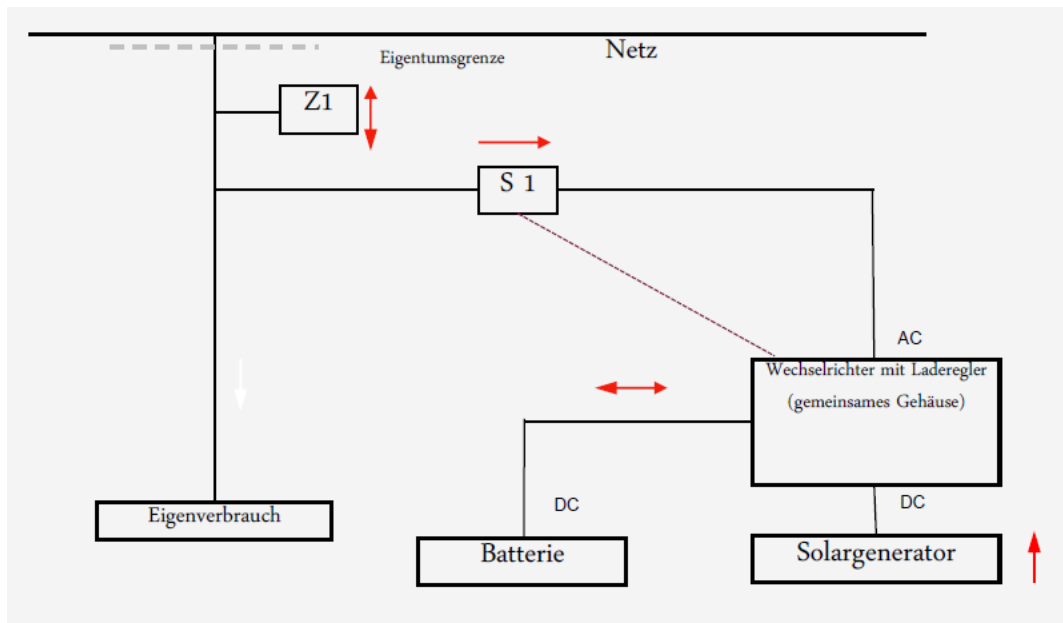
Liegen die Voraussetzungen des § 61a Nr. 4 EEG 2017 für die Eigenversorgung aus der Stromerzeugungsanlage und dem Speicher vor, ist eine gesonderte Erfassung der selbst verbrauchten Strommenge entbehrlich. Aus der Perspektive der Regelungen zur EEG-Umlage<sup>13</sup> genügt dann in der Regel ein Zweirichtungszähler am Netz als messtechnische Mindestausstattung zur Erfassung des Bezuges aus dem Netz und der Einspeisung in das Netz:



Der mit „S1“ gekennzeichnete Energieflussrichtungssensor verhindert einen Bezug des Speichers aus dem Netz.

Ebenfalls verwendet werden kann dieses Messkonzept in Konstellationen, in denen eine PV-Anlage bis 10 kW<sub>p</sub> und ein Speicher bis 10 kW gemeinsam mit dem Wechselrichter in einem Gehäuse verbaut sind:

<sup>13</sup> Unberührt bleibt eine etwaige Notwendigkeit zur Erfassung der Erzeugungsmengen aufgrund anderer Regelwerke, z.B. des Steuerrechts.



Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieses Messkonzepts ist wiederum, dass die 10-MWh/a-Schwelle nicht überschritten wird.

### c) Messkonzept bei möglicher Überschreitung der Schwelle von 10 MWh/a

Wenn es aufgrund einer möglichen Überschreitung der privilegierten Strommenge von 10 MWh/a erforderlich ist, die vom Speicher bezogenen und dem Speicher entnommenen Strommengen (gesondert) zu erfassen, kann das unter B.4.a) dargestellte Messkonzept entsprechend angewandt werden.

### 3. Frage 4c): Betreiber nutzt sowohl eine EEG-Erzeugungsanlage > 10 kW als auch einen direkt verbundenen Speicher bis 10 kW zur Eigenversorgung

#### **Voraussetzung: Der Speicher wird nur aus der Erzeugungsanlage beladen**

Für den von der Erzeugungsanlage erzeugten und vom Speicher bezogenen Strom ist grundsätzlich EEG-Umlage in Höhe von 40 Prozent zu zahlen. Etwas anderes gilt nur, wenn es sich bei der Erzeugungsanlage um eine Bestandsanlage nach Maßgabe der §§ 61c ff. EEG 2017 handelt, dann verringert sich die EEG-Umlage auf null bzw. im Falle des § 61e EEG 2017 ggf. auf 20 Prozent.

Eine Verringerung der EEG-Umlage für die Beladung des Speichers nach § 61k Abs. 1 EEG 2017 ist möglich. Abziehen ist der Speicherverlust sowie ggf. die Einspeisung aus dem Speicher in das Netz (für diese Strommenge gilt die EEG-Umlage als in voller Höhe gezahlt). Für die Strommenge, für die nach der Entnahme aus dem Speicher eine Befreiung gemäß § 61a Nr. 4 EEG 2017 greift, ist die vom Speicher bezogene Strommenge nicht von der EEG-Umlage befreit, da auf die ausgespeicherte Strommenge gerade keine EEG-Umlage gezahlt

wird. Eine Umgehung der EEG-Umlagepflicht für die Eigenversorgung aus einer nicht befreiten EEG-Anlage durch Zwischenschaltung eines Kleinspeichers ist also nicht möglich.

Wenn der Speicher auch in das Netz einspeist, ist Saldierungsperiode der Kalendermonat. Die Erfassung der Strommengen und die Berechnung der EEG-Umlage kann grundsätzlich nach dem unter B.4.a) dargestellten Konzept erfolgen.

Speist der Speicher nicht in das Netz ein, ist Saldierungsperiode das Kalenderjahr.

#### 4. Frage 4d): Betreiber nutzt sowohl eine EEG-Erzeugungsanlage > 10 kW als auch einen direkt verbundenen Speicher > 10 kW zur Eigenversorgung – verschiedene Betriebskonzepte

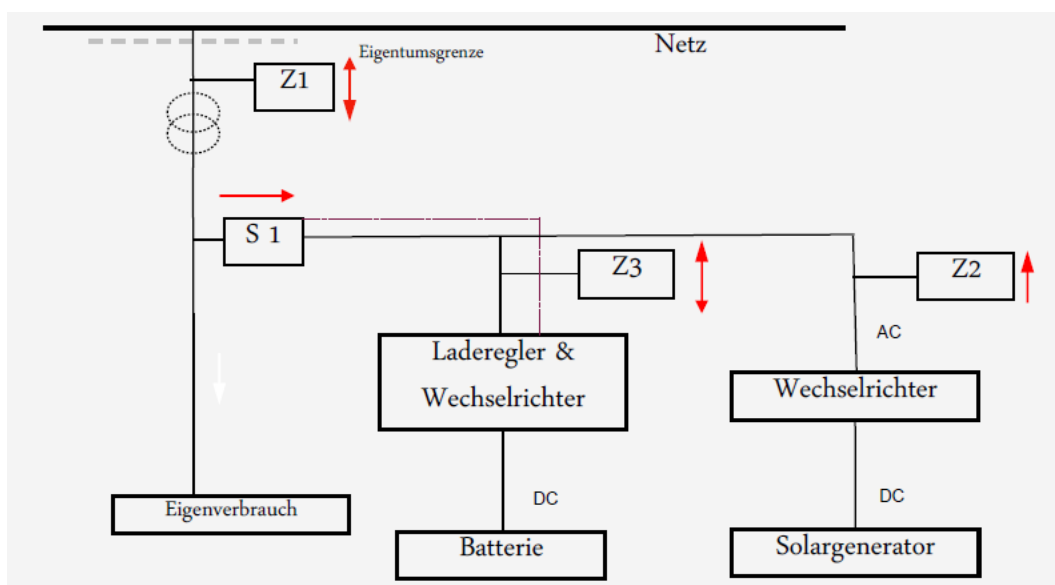
Wenn der Speicher nur aus der Erzeugungsanlage beladen wird, ist für diesen Strom grundsätzlich EEG-Umlage in Höhe von 40 Prozent zu zahlen. Etwas anderes gilt nur, wenn es sich bei der Erzeugungsanlage um eine Bestandsanlage nach Maßgabe der §§ 61c ff. EEG 2017 handelt, dann verringert sich die EEG-Umlage auf null bzw. im Fall des § 61e EEG 2017 ggf. auf 20 Prozent.

Eine Verringerung des vom Speicher bezogenen Stroms nach § 61k Abs. 1 EEG 2017 ist möglich. Abziehen ist der Speicherverlust; die dem Speicher entnommenen Strommengen sowie die darauf jeweils anfallenden EEG-Umlagezahlungen sind zu saldieren. Wenn der Saldo positiv ist, wird EEG-Umlage berechnet; bei negativem Saldo erfolgt keine Berechnung für die eingespeicherte Strommenge.

Im Übrigen hängt das Mess-/Abrechnungskonzept von dem konkreten Betriebskonzept ab.

##### a) Variante 1: Der Speicher wird nur aus der Erzeugungsanlage beladen, kann aber in das Netz einspeisen.

Saldierungsperiode ist der Kalendermonat. Folgendes Messkonzept ist möglich:



S1 stellt in diesem Konzept den Energieflussrichtungssensor dar, der eine Beladung des Speichers ausschließt, wenn die Wirkleistung aus dem Netz Richtung Speicher fließt ( $S1_{\text{Bezug}} > 0$ ). Eine Ausspeisung des Speichers in das Netz ist bei diesem Messkonzept hingegen möglich.

Soll für den vom Speicher bezogenen Strom von der Verringerung nach § 61k Abs. 1 EEG 2017 Gebrauch gemacht werden, wären zur Saldierung innerhalb des jeweiligen Kalendermonats

- die vom Speicher von der EEG-Anlage bezogenen Strommengen zu erfassen (Bezug  $Z3_{\text{Monat}}$ ; grds. 40 Prozent EEG-Umlage),
- der Speicherstand zum ersten und letzten Kalendertag zu erfassen,
- der Speicherverlust zu berechnen (Bezug  $Z3_{\text{Monat}}$  + Füllstand Anfang 1. Kalendertag – Erzeugung  $Z3_{\text{Monat}}$  – Füllstand Ende letzter Kalendertag) und
- die Einspeisung in das Netz aus EEG-Anlage und Speicher zu berechnen.

Um die Einspeisung in das Netz ( $Z1_{\text{Monat}}$ ) jeweils der EEG-Anlage bzw. dem Speicher zuzuordnen, kann die Einspeisemenge gemäß § 24 Abs. 3 EEG 2017 leistungsanteilig aufgeteilt werden. Diese Regelung erlaubt es, Strom aus mehreren Anlagen, die gleichartige Erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen, über eine gemeinsame Messeinrichtung abzurechnen, wobei die Zuordnung der Strommengen im Verhältnis zu der installierten Leistung der Anlagen vorzunehmen ist. Zwar handelt es sich bei Stromspeichern und Solaranlagen grundsätzlich nicht um Anlagen, die Strom aus gleichartigen Erneuerbaren Energien erzeugen. Eine Zusammenfassung der Anlagen nach § 24 Abs. 1 EEG 2017 unterbleibt daher. Hier ist jedoch aufgrund der Förderregelung § 19 Abs. 3 EEG 2017 davon auszugehen, dass dennoch von einer Gleichartigkeit auszugehen ist, die eine entsprechende Anwendung des § 24 Abs. 3 EEG 2017 ermöglicht. Hieraus ergibt sich eine Einspeisemenge für die EEG-Anlage (Einspeisung  $Z1(\text{EEG-Anlage})_{\text{Monat}}$ ) und für den Speicher (Einspeisung  $Z1(\text{Speicher})_{\text{Monat}}$ ).

Die relevanten Strommengen und die darauf zu zahlende EEG-Umlage können dann wie folgt berechnet werden:

- Erzeugung  $Z2_{\text{Monat}}$  – Einspeisung  $Z1(\text{EEG-Anlage})_{\text{Monat}}$  = Eigenverbrauch aus EEG-Anlage, davon an Speicher: Bezug  $Z3_{\text{Monat}}$  (grds. 40 Prozent EEG-Umlage, aber Verringerung nach § 61k Abs. 1 EEG 2017, s.u.); Rest: sonstiger Eigenverbrauch (40 Prozent EEG-Umlage),
- Erzeugung  $Z3_{\text{Monat}}$  – Einspeisung  $Z1(\text{Speicher})_{\text{Monat}}$  = Eigenverbrauch aus Speicher (40 Prozent EEG-Umlage),
- Verringerung der EEG-Umlage auf Bezug  $Z3_{\text{Monat}}$  (maximal auf null): Bezug  $Z3_{\text{Monat}}$  (40 Prozent EEG-Umlage) – Speicherverlust<sup>14</sup> – Eigenverbrauch aus Speicher (40 Prozent EEG-Umlage) – Einspeisung  $Z1(\text{Speicher})_{\text{Monat}}$  (100 Prozent EEG-Umlage).

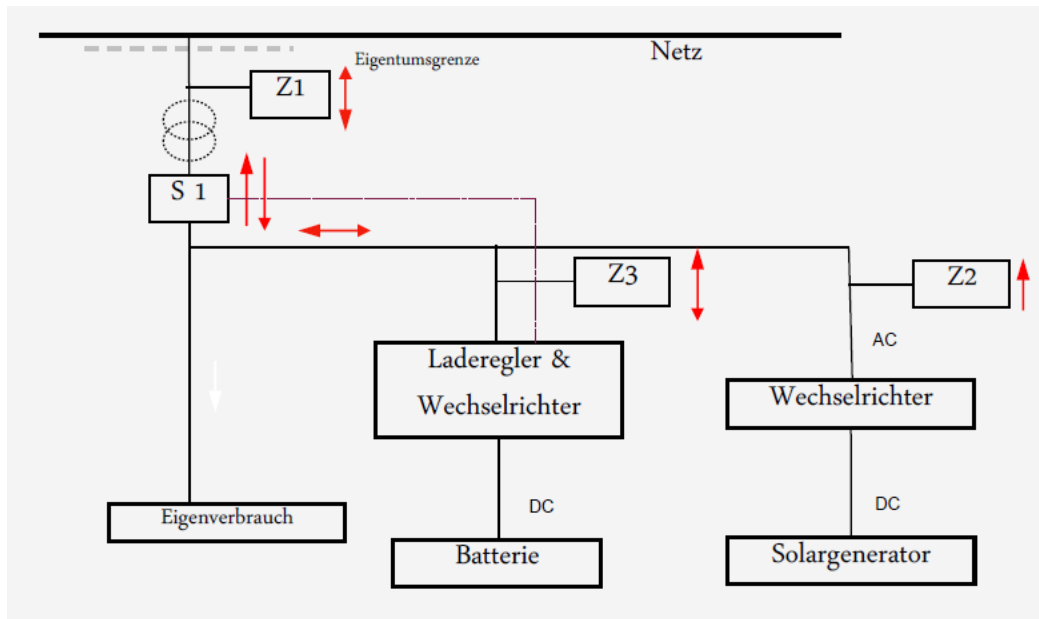
<sup>14</sup> Insoweit erfolgt ein rein mengenbezogener Abzug.



Die Verringerung der EEG-Umlage auf den Bezug Z3/a muss nach § 61k Abs. 1a Satz 3 EEG 2017 auf max. 500 kWh/a je Kilowattstunde installierter Speicherkapazität begrenzt werden.

**b) Variante 2: Der Speicher wird nur aus der Erzeugungsanlage geladen und speist nicht in das Netz ein.**

Saldierungsperiode ist das Kalenderjahr. Folgendes Messkonzept ist möglich:



S1 stellt den Energieflussrichtungssensor dar, der eine Beladung des Speichers ausschließt, wenn die Wirkleistung aus dem Netz Richtung Speicher fließt ( $S1_{\text{Bezug}} > 0$ ), und der außerdem eine Erzeugung des Speichers ausschließt, wenn die Wirkleistung in Richtung Netz fließt ( $S1_{\text{Einspeisung}} > 0$ ).

Soll für den vom Speicher bezogenen Strom von der Verringerung nach § 61k Abs. 1 EEG 2017 Gebrauch gemacht werden, wären zur Saldierung innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres

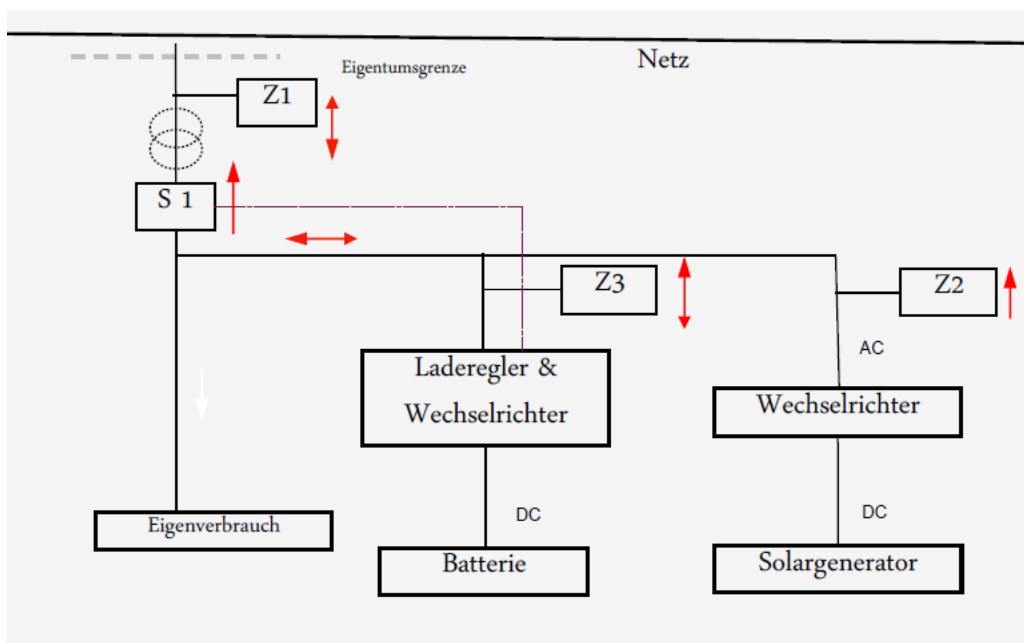
- die vom Speicher von der EEG-Anlage bezogenen Strommengen zu erfassen (Bezug Z3; grds. 40 Prozent EEG-Umlage),
- der Speicherstand zum ersten und letzten Kalendertag zu erfassen,
- der Speicherverlust zu berechnen (Bezug  $Z3_{\text{Jahr}} + \text{Füllstand 1. Kalendertag} - \text{Erzeugung } Z3_{\text{Jahr}} - \text{Füllstand letzter Kalendertag}$ ) und
- die Einspeisung in das Netz aus EEG-Anlage zu ermitteln.

Die relevanten Strommengen und die darauf zu zahlende EEG-Umlage können dann wie folgt berechnet werden:

- Erzeugung  $Z2_{\text{Jahr}}$  – Einspeisung  $Z1_{\text{Jahr}}$  = Eigenverbrauch aus EEG-Anlage, davon an Speicher: Bezug  $Z3_{\text{Jahr}}$  (grds. 40 Prozent EEG-Umlage, aber Verringerung nach § 61k Abs. 1 EEG 2017, s.u.); Rest: sonstiger Eigenverbrauch (40 Prozent EEG-Umlage),
- Erzeugung  $Z3_{\text{Jahr}}$  = Eigenverbrauch aus Speicher (40 Prozent EEG-Umlage),
- Verringerung der EEG-Umlage auf Bezug  $Z3_{\text{Jahr}}$  (maximal auf null): Bezug  $Z3_{\text{Jahr}}$  (40 Prozent EEG-Umlage) – Speicherverlust – Erzeugung  $Z3_{\text{Jahr}}$  (40 Prozent EEG-Umlage).

**c) Variante 3: Der Speicher bezieht auch aus dem Netz, speist aber nicht ein.**

Saldierungsperiode ist das Kalenderjahr. Folgendes Messkonzept ist möglich:



Der S1 stellt den Energieflussrichtungssensor dar, der eine Erzeugung des Speichers ausschließt, wenn die Wirkleistung in Richtung Netz fließt ( $S1_{\text{Einspeisung}} > 0$ ).

Soll für den vom Speicher bezogenen Strom von der Verringerung nach § 61k Abs. 1 EEG 2017 Gebrauch gemacht werden, wären zur Saldierung innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres

- die vom Speicher von der EEG-Anlage einerseits (grds. 40 Prozent EEG-Umlage) und aus dem Netz andererseits (grds. 100 Prozent EEG-Umlage) bezogenen Strommengen zu erfassen,
- der Speicherstand zum ersten und letzten Kalendertag zu erfassen,
- der Speicherverlust zu berechnen (Bezug  $Z3_{\text{Jahr}}$  + Füllstand 1. Kalendertag – Erzeugung  $Z3_{\text{Jahr}}$  – Füllstand letzter Kalendertag) und
- die Einspeisung in das Netz aus der EEG-Anlage zu erfassen.

Problematisch ist hierbei, dass die vom Speicher bezogene Strommenge – unter Berücksichtigung der Anforderung der Zeitgleichheit gem. § 61h Abs. 2 EEG 2017 – nicht eindeutig der

EEG-Anlage bzw. dem Netzbezug (Z1) zugeordnet werden kann, wenn die Erfassung der Strommengen nicht viertelstündlich erfolgt. Es wäre vielmehr eine **registrierende Leistungsmessung (RLM)** aller Strommengen erforderlich; außerdem müsste festgelegt werden, ob die Erzeugung (Z2) vorrangig dem Speicher oder vorrangig dem sonstigen Eigenverbrauch zuzurechnen sein soll.<sup>15</sup> Die bezogenen Strommengen könnten dann als „Netzbezug  $Z_{3\text{Jahr}}$ “ und „Bezug Eigenverbrauch  $Z_{3\text{Jahr}}$ “ dargestellt werden.

Die relevanten Strommengen und die darauf zu zahlende EEG-Umlage können dann wie folgt berechnet werden:

- Erzeugung  $Z_{2\text{Jahr}}$  – Einspeisung  $Z_1(\text{EEG-Anlage})_{\text{Jahr}}$  = Eigenverbrauch aus EEG-Anlage, davon an Speicher: Bezug Eigenverbrauch  $Z_{3\text{Jahr}}$  (grds. 40 Prozent EEG-Umlage, aber Verringerung nach § 61k Abs. 1 EEG 2017, s.u.); Rest: sonstiger Eigenverbrauch (40 Prozent EEG-Umlage),
- Netzbezug  $Z_{3\text{Jahr}}$  (grds. 100 Prozent EEG-Umlage, aber Verringerung nach § 61k Abs. 1 EEG 2017, s.u.),
- Erzeugung  $Z_{3\text{Jahr}}$  = Eigenverbrauch aus Speicher (100 Prozent EEG-Umlage, da „Graustrom“),
- Verringerung der EEG-Umlage auf Bezug  $Z_{3\text{Jahr}}$  (maximal auf null): Zunächst ist gemäß der Regelung in § 61k Abs. 1 Satz 4 EEG 2017 der Speicherverlust anteilig auf die verschiedenen Bezugsmengen aufzuteilen. Hierzu ist der Speicherverlust (mengenmäßig) vom gesamten Bezug  $Z_{3\text{Jahr}}$  abzuziehen. Sodann ist die verbliebene Strommenge entsprechend dem Verhältnis Netzbezug  $Z_{3\text{Jahr}}$  und Bezug Eigenverbrauch  $Z_{3\text{Jahr}}$  aufzuteilen; diese Mengen sind mit dem hierfür jeweils anzusetzenden EEG-Umlagebetrag zu multiplizieren. Die Saldierung mit dem Eigenverbrauch aus dem Speicher (Erzeugung  $Z_{3\text{Jahr}}$ ) kann sodann dadurch umgesetzt werden, dass diese Strommenge ebenfalls entsprechend dem vorgenannten Verhältnis aufgeteilt wird, diese beiden Mengen mit 100 Prozent EEG-Umlage (da „Graustrom“) berechnet und sodann von den zuvor berechneten Umlagebeträgen für Netzbezug  $Z_{3\text{Jahr}}$  und Bezug Eigenverbrauch  $Z_{3\text{Jahr}}$  abgezogen werden.<sup>16</sup>

---

<sup>15</sup> Seitens des BDEW wird eine solche „gewillkürte Vorrangregelung“ allerdings abgelehnt. Vielmehr ist mit der Rechtsprechung des BGH von einer anteiligen Nutzung der erzeugten Solarstrommenge für Eigenverbrauch zur Speicherbeladung und zum sonstigen Eigenverbrauch auszugehen, vgl. BGH, Urte. v. 04.03.2015, abrufbar unter [https://www.clearingstelle-eeg.de/files/BGH\\_150304\\_VIII\\_ZR\\_110-14.pdf](https://www.clearingstelle-eeg.de/files/BGH_150304_VIII_ZR_110-14.pdf).

<sup>16</sup> Ist die EEG-Umlage für den Netzbezug  $Z_{3\text{Jahr}}$  und für den Bezug Eigenverbrauch  $Z_{3\text{Jahr}}$  von demselben Schuldner an denselben Netzbetreiber zu zahlen, kann die Verringerung auch dadurch umgesetzt werden, dass die gemittelte Höhe der Umlagen für die Summe aus Netzbezug  $Z_{3\text{Jahr}}$  (100 % EEG-Umlage) und Bezug Eigenverbrauch  $Z_{3\text{Jahr}}$  (40 % EEG-Umlage) nach den §§ 60 und 61, 61b bis 61e EEG 2017 mit der Verlustmenge multipliziert und das Ergebnis von dem Umlagebetrag für den Speicher-Input subtrahiert wird. Sodann ist von dem verbliebenen Zahlungsanspruch die Erzeugung  $Z_{3/a}$  (Eigenverbrauch mit 100 % EEG-Umlage, da „Graustrom“) abzuziehen.

## **5. Frage 4e): Zusätzlich zur Eigenversorgung bezieht auch ein Dritter aus der EEG-Anlage und aus dem Speicher Strom**

Die an einen Dritten gelieferten Strommengen sind in jedem Fall gesondert zu erfassen. Sie unterliegen der vollen EEG-Umlage gemäß § 60 Abs. 1 EEG 2017 und sind bei der Saldierung entsprechend zu berücksichtigen. Für die Erhebung der EEG-Umlage vom Speicherbetreiber ist in diesem Fall gemäß § 60 Abs. 1 EEG 2017 der Übertragungsnetzbetreiber zuständig.

Für den vom Speicher bezogenen Strom ist, soweit hierauf nach § 60 oder § 61 EEG 2017 EEG-Umlage zu zahlen ist, § 61k Abs. 1 EEG 2017 anwendbar. Saldierungsperiode ist der Kalendermonat.

## **6. Frage 4f): Messkonzept bei mehr als einer Primärerzeugungsanlage innerhalb der Kundenanlage**

Erzeugen mehrere verschiedene Erzeugungsanlagen innerhalb der Kundenanlage Strom, ist, wenn von der Verringerung der EEG-Umlage für den an den Stromspeicher geleiteten Strom nach § 61k Abs. 1 EEG 2017 Gebrauch gemacht werden soll, eine gesonderte Erfassung und Zuordnung der jeweils erzeugten, eigenverbrauchten, an den Stromspeicher geleiteten ggf. in das Netz eingespeisten Strommengen immer dann erforderlich, wenn diese Strommengen unterschiedlichen EEG-Umlagesätzen und/oder unterschiedlichen Fördersätzen nach dem EEG (oder ggf. KWKG) unterliegen. Denn anderenfalls können diese Strommengen nicht, wie in § 61k Abs. 1 EEG 2017 vorgesehen, in die Saldierung eingebracht werden. In der Regel wird deshalb eine ¼-h-genaue Erfassung mittels RLM-Zählern oder Zählerstandsgangmessung erforderlich sein.

## **V. Zu Frage 5: Darlegungspflichten bei der Anwendung des § 61k EEG 2017**

Für die Darlegungs- und Nachweispflichten gilt § 61k Abs. 1b EEG 2017.

### **1. Adressat der Darlegungs- und Nachweispflichten**

In der Pflicht ist „**derjenige, der die EEG-Umlage für den in dem Stromspeicher verbrauchten Strom zahlen muss**“. Das wiederum ergibt sich aus den allgemeinen Regelungen (§§ 60, 60a, 61 und 61i EEG 2017):

- Für **Drittbelieferungen** ist die EEG-Umlage stets vom Lieferanten an den ÜNB abzuführen (§ 60 Abs. 1 EEG 2017).<sup>17</sup> Dieser muss dementsprechend für seine Stromlieferungen an den Speicher die Verringerung nach § 61k Abs. 1 EEG 2017 geltend ma-

---

<sup>17</sup> Eine Ausnahme gilt nach § 60a EEG 2017 für den Fall, dass der Letztverbraucher als stromkostenintensives Unternehmen der Begrenzung der EEG-Umlage nach §§ 63, 103 EEG 2017 unterliegt; die EEG-Umlage ist dann unmittelbar vom Letztverbraucher an den ÜNB zu zahlen.

chen. Er muss hierzu die Voraussetzungen nach § 61k Abs. 1b EEG 2017 erfüllen und dies nachweisen (§ 61k Abs. 1b Satz 2 EEG 2017).

- Bei **Eigenversorgungen** muss der Eigenversorger die EEG-Umlage zahlen und für den Verbrauch des Speichers die Voraussetzungen nach § 61k Abs. 1b EEG 2017 nachweisen. Welcher Netzbetreiber (ÜNB oder VNB) hierfür im konkreten Fall zuständig ist, richtet sich nach § 61i EEG 2017. Treffen Eigenversorgung und Drittbelieferungen aus derselben Stromerzeugungsanlage zusammen, ist nach § 61i Abs. 1 Nr. 3 EEG 2017 der ÜNB zuständig.
- Beschafft der Speicherbetreiber – z.B. als Selbsteinkäufer an der Strombörse – ohne Einschaltung eines EVU den eingespeicherten Strom, ist nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017 i.V.m. § 61i Abs. 1 Nr. 4 EEG 2017 der ÜNB berechtigt und verpflichtet, die EEG-Umlage vom Speicherbetreiber als **sonstigem Letztverbraucher** zu verlangen. Dann hat dieser die Voraussetzungen nach § 61k Abs. 1b EEG 2017 zu erfüllen und nachzuweisen (§ 61k Abs. 1 b Satz 2 EEG 2017).

Zu berücksichtigen ist, dass es sowohl bei der Beladung des Speichers als auch bei der Entnahme aus dem Speicher zu **Kombinationen von Eigenversorgung und Drittbelieferung** kommen kann mit der Folge, dass es mehrere zur Zahlung der EEG-Umlage verpflichtete Akteure geben kann.

## 2. Gegenstand der Darlegungs- und Nachweispflichten

Der zur Zahlung der EEG-Umlage Verpflichtete (s.o. 1.) muss sicherstellen, dass die Voraussetzungen für die Saldierung nach § 61k Abs. 1 EEG 2017 „durch geeichte Messeinrichtungen und eine nachvollziehbare, die Saldierungsperioden des Absatzes 1a berücksichtigende Abrechnung eingehalten werden“ (§ 61k Abs. 1b Nr. 1 EEG 2017). Außerdem muss er seine Mitteilungspflichten nach §§ 74, 74a EEG 2017 erfüllt haben.

**Der BDEW geht davon aus, dass die oben aufgeführten Messkonzepte und Abrechnungsmethoden in den genannten Anwendungsfällen grundsätzlich geeignet sind, eine Abrechnung gemäß den Vorgaben des § 61k Abs. 1b Nr. 1 EEG 2017 vorzunehmen.**

Der Verpflichtete muss sich die erforderlichen Informationen ggf. bei Dritten beschaffen. Das gilt insbesondere dann, wenn der zur Zahlung der EEG-Umlage für die Beladung des Speichers Verpflichtete nicht personenidentisch ist mit demjenigen, der die EEG-Umlage für die dem Speicher entnommenen Mengen zu zahlen hat.

Nach § 61k Abs. 1b Satz 3 EEG 2017 kann der Nachweis nur gemeinsam erbracht werden, wenn mehrere Personen zum Nachweis der Voraussetzungen des § 61k Abs. 1 EEG 2017 verpflichtet sind. Hiernach ist ein Zusammenwirken der Beteiligten erforderlich.

In den Darlegungs- und Nachweisprozess können hierbei bis zu vier unterschiedliche Personen einzubeziehen sein, teils in verschiedenen Rollen (Elektrizitätsversorgungsunternehmen als Lieferant des zur Speicherbeladung dienenden Stromes, Speicherbetreiber – als Selbsteinkäufer an der Strombörse, als Eigenversorger, Lieferant an Dritte, EEG-Anlagenbetreiber oder Netzeinspeiser –, der ÜNB und ggf. bei reiner Eigenversorgung der Anschluss-VNB).

In solchen Mehrpersonenkonstellationen dürften deshalb Abwicklungsvereinbarungen nötig sein, mittels derer die Beteiligten regeln, welche Informationen innerhalb welcher Fristen an wen mitgeteilt werden. Bei Lieferverhältnissen könnte der grundsätzlich EEG-umlagepflichtige Lieferant z.B. im Rahmen seines Liefervertrages mit dem Speicheranlagenbetreiber sicherstellen, dass ihm die erforderlichen Daten und Nachweise zur Verfügung gestellt werden.

Der **Nachweis** dafür, dass die Voraussetzungen für die Verringerung der EEG-Umlage tatsächlich erfüllt (worden) sind, ist nach § 61k Abs. 1b Satz 2 EEG 2017 „**kalenderjährlich**“ zu erbringen. Hiernach dürfte es genügen, wenn dieser Nachweis zusammen mit der Jahresabrechnung nach §§ 74 Abs. 2, 74a Abs. 2 EEG 2017 bis zu den dort genannten Zeitpunkten für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr gegenüber dem oder den zuständigen Netzbetreiber(n) erbracht wird.

Hinsichtlich der Mitteilungspflichten gelten im Übrigen die allgemeinen Regelungen der §§ 74 Abs. 2, 74a Abs. 2 EEG 2017. Zu berücksichtigen ist außerdem die Spezialregelung in § 74 Abs. 2 Satz 3 EEG 2017; hiernach muss das Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Falle der Belieferung eines Stromspeichers im Sinne des § 61k EEG 2017 zusätzlich zu der an Letztverbraucher gelieferten Strommenge sämtliche Strommengen im Sinne des § 61k Abs. 1b Nr. 1 EEG 2017 angeben. Gleiches ist in § 74a Abs. 2 Satz 5 EEG 2017 für Letztverbraucher und Eigenversorger zur Meldung der Strommengen geregelt, wenn die „selbst betriebene Stromerzeugungsanlage ein Stromspeicher im Sinn des § 61k“ ist. Hinsichtlich der Mitteilungspflichten von Eigenversorgern und sonstigen Letztverbrauchern gem. § 74a Abs. 1 EEG 2017 ist außerdem zu beachten, dass die Meldepflicht bezüglich der Basisangaben nur bei Solaranlagen bis 7 kW entfällt; bei anderen Stromerzeugungsanlagen – und damit auch Speichern – greift die Meldepflicht bereits ab 1 kW.

**Ansprechpartnerin:**

Dr. Nicole Pippke

Telefon: +49 30 300199-1525

nicole.pippke@bdew.de